

Geschäftsordnung FMH

8. April 1999

Revisionen: 30. April 2003

15. Dezember 2006 / 3. Mai 2007

11. Dezember 2008

28. Mai 2009

27. Mai 2010

26. Mai 2011

7. Juni 2012

6. Dezember 2012

3. Oktober 2013

8. Mai 2014

30. Oktober 2014

7. Mai 2015

29. Oktober 2015

27. Oktober 2016

31. Oktober 2019

7. Oktober 2021

9. November 2023

Der besseren Lesbarkeit zuliebe wird in der Regel nur die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis und Abkürzungen

	R/I	TG		DC	\sim L	IΛ	CT
1.	IVI	ıJ	ᄕ	പാ	υг	ιм	ГΙ

Art. 1	Allgemeines
Art. 2	Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder
Art. 3	Mutationen
Art. 3 ^{bis}	Rekursfrist und Rechtsmittelbelehrung bei Ausschluss nach Art. 9 Abs. 4 und 5 der Statu ten ²²
Art. 4	Beitragsfakturierung
Art. 5	Ausserordentliche Mitglieder
Art. 5 ^{bis} Art. 6	Anschluss von Arztpraxen von ordentlichen Mitgliedern als juristische Personen ¹⁷ Ermittlung der Sitzverteilung in der ÄK

II. ORGANE DER FMH

1. Urabstimmung

Art. 7 Fristenverlauf und Verfahren

2. Die Schweizerische Ärztekammer

Art. 8	Wahl der AK-Delegierten bzw. Ersatzdelegierten
Art. 9	Einladung und Teilnehmer an den Ärztekammersitzungen
Art. 10	Vorbereitung und Einberufung der ÄK
Art. 11	Gang der Verhandlungen der ÄK
Art. 12	Abstimmungen und Wahlen in der ÄK
Art. 13	Aufzeichnung der Ärztekammersitzungen
Art. 14	Schriftliche Abstimmung

3. Die Delegiertenversammlung

Art. 15 Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 19 ^{bis} Art. 20	Präambel Wahl der Delegierten in die DV Offenlegung Vorbereitung und Einberufung der DV Verhandlungen Budget der DV ⁸ Schriftliche Abstimmung
Art. 20	Schriftliche Abstimmung

4. Der Zentralvorstand

Art. 21	Wahl, Amtsantritt und Rücktritt des ZV und des Präsidenten der FMH ¹⁹
Art. 22	Organisation und Arbeitsweise des ZV
Art. 23	Einberufung und Beschlussfähigkeit des ZV
Art. 24	Vorbereitung und Abwicklung der Geschäfte des ZV
Art. 25	Kommissionen und Beauftragte

5. Das Generalsekretariat

Art. 26	Aufgaben	
Art. 27	Organisation	
• · •—bio		

Art. 27^{bis} Geschäftsstelle des SIWF¹²

6. Die Geschäftsprüfungskommission

- Art. 28 Wahl, Amtsantritt und Rücktritt Art. 29 Organisation und Arbeitsweise
 - 7. Die Standeskommission der FMH
- Art. 30 Wahl, Amtsantritt und Rücktritt
 - 8. Datenschutzberater²⁸ (Art. 56 der Statuten)²³
- Art. 30^{bis} Aufgaben²³

III. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN ORGANEN

- Art. 31 Der Planungs- und Budgetierungsprozess
- Art. 32 Funktionendiagramm

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 33	Zeichnungsberechtigung für die FMH
Art. 34	Informationsaufgaben und Kontakte mit den Medien
Art. 35	Schweizerische Ärztezeitung
Art. 36	Schlussbestimmungen

Anhang I: Beitragskategorien Anhang II: Funktionendiagramm

Abkürzungen

ÄK Schweizerische Ärztekammer
DV Delegiertenversammlung³

EK WBT Einsprachekommission Weiterbildungstitel EK WBS Einsprachekommission Weiterbildungsstätten

FG Fachgesellschaften

GPK Geschäftsprüfungskommission⁶

GS Generalsekretariat

KG Kantonale Ärztegesellschaften

 $[...]^7$

OMCT Ordine dei medici del cantone Ticino

SIWF Schweizerisches Institut für Weiter- und Fortbildung⁸

SK FMH Standeskommission der FMH

SMSR Société médicale de la Suisse romande

TK Titelkommission UA Urabstimmung

VEDAG Verband Deutschschweizer Ärztegesellschaften VSAO Verband Schweizer Assistenz- und Oberärzte /-innen

VLSS Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz

WBSK Weiterbildungsstättenkommission

ZV Zentralvorstand

Fussnotentext zu den Revisionen vom 30. April 2003, 14./15. Dezember 2006, 3. Mai 2007, 11. Dezember 2008, 28. Mai 2009, 27. Mai 2010, 26. Mai 2011, 7. Juni 2012, 6. Dezember 2012, 3. Oktober 2013, 8. Mai 2014, 30. Oktober 2015, 7. Mai 2015, 29. Oktober 2015, 27. Oktober 2016, 31. Oktober 2019, 7. Oktober 2021, 9. November 2023

- Arztekammer-Beschluss vom 30. April 2003, in Kraft ab 3. August 2003
- ² Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 14./15. Dezember 2006, in Kraft ab 17. März 2007
- ³ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 14./15. Dezember 2006, in Kraft ab 17. März 2007
- ⁴ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 3. Mai 2007, in Kraft ab 23. August 2007
- Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 3. Mai 2007, in Kraft ab 23. August 2007
- ⁶ Redaktionelle Ergänzung des Titels, in Kraft ab 23. August 2007
- Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 11. Dezember 2008, in Kraft ab 29. März 2009
- ⁸ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 11. Dezember 2008, in Kraft ab 29. März 2009
- 9 Redaktionelle Korrektur vom 11. Dezember 2008, in Kraft ab 29. März 2009
- ¹⁰ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 28. Mai 2009, in Kraft ab 7. September 2009
- ¹¹ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 27. Mai 2010, in Kraft ab 30. August 2010
- ¹² Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 27. Mai 2010, in Kraft ab 30. August 2010
- ¹³ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 26. Mai 2011, in Kraft ab 12. September 2011
- ¹⁴ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 7. Juni 2012, in Kraft ab 15. Oktober 2012
- ¹⁵ Angepasst durch Ärztekammer-Beschluss vom 6. Dezember 2012, in Kraft ab 1. April 2013
- ¹⁶ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 3. Oktober 2013, in Kraft ab 3. Februar 2014
- ¹⁷ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 3. Oktober 2013, in Kraft ab 3. Februar 2014
- ¹⁸ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 8. Mai 2014, in Kraft ab 1. September 2014
- ¹⁹ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 8. Mai 2014 bzw. dadurch bedingte redaktionelle Nachführung, in Kraft ab 1. September 2014
- ²⁰ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 30. Oktober 2014, in Kraft ab 15. Februar 2015

- ²¹ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 30. Oktober 2014, in Kraft ab 15. Februar 2015
- ²² Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 7. Mai 2015, in Kraft ab 29. August 2015
- ²³ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 29. Oktober 2015, in Kraft ab 22. Februar 2016
- ²⁴ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 27. Oktober 2016; in Kraft ab 19. Februar 2017²³
- ²⁵ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 27. Oktober 2016; in Kraft ab 19. Februar 2017
- ²⁶ Geändert durch Ärztekammer-Beschluss vom 31. Oktober 2019, in Kraft ab 17. Februar 2020
- ²⁷ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 7. Oktober 2021; in Kraft ab 8. März 2022
- ²⁸ Geändert durch Ärztekammer-Beschluss vom 7. Oktober 2021; in Kraft ab 1. September 2023
- Geändert durch Ärztekammer-Beschluss vom 9. November 2023: Schrittweise Erhöhung der Anzahl Jahre Mitgliedschaft von 40 auf 45 Jahre für eine Beitragsbefreiung; in Kraft ab 3. April 2024

I. MITGLIEDSCHAFT (Art. 4 – 12 der Statuten)

Art. 1 Allgemeines

¹Alle Mitglieder sind einer Beitragskategorie zugeordnet (Anhang). Die Beitragskategorien gelten für die Grundbeiträge der FMH und der KG (Art. 11 Abs. 3 der Statuten).

²In begründeten Fällen und für Mitglieder, deren jährliches Berufseinkommen das Hundertfache des geschuldeten jährlichen FMH-Grundbeitrages nicht erreicht, werden die [...]²Mitglieder³beiträge auf schriftliches Gesuch hin reduziert oder erlassen. Gesuche sind an die Basisorganisation zu richten.³

⁴Das zentrale Mitgliederregister der FMH bildet die Grundlage für alle mitgliedschaftsrelevanten Fragen, insbesondere die FMH-Mitgliedschaft, die Zugehörigkeit zu einer Basisorganisation, die Beitragskategorie, die Beitrags³-Fakturierung und die Wahlen für die ÄK.

⁵Der ZV definiert die gleichwertigen Arztdiplome gemäss Art. 5 Abs. 1 der Statuten.

Art. 2 Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder

¹Interessenten wird vom GS oder der Basisorganisation³ ein einheitliches Formular für das Aufnahmegesuch [...]² zugestellt. Das ausgefüllte Aufnahmegesuch [...]² wird von den Interessenten an die zuständige bzw. gewünschte Basisorganisation eingereicht, welche die Beitrittsvoraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 der Statuten prüft, die FMH³-Beitragskategorie zuteilt, allfällige Beitragsreduktionen beurteilt und die Unterlagen an das GS weiterleitet. Dem Aufnahmegesuch müssen beiliegen: Beitrittserklärung, Datenblatt und eine Kopie des Arztdiploms, gegebenenfalls eine Arbeitsbestätigung oder eine Kopie der Berufsausübungsbewilligung.³ Allenfalls ist das Original des Arztdiploms oder eine beglaubigte Übersetzung desselben einzureichen.

²Das GS überprüft die Beurteilung der Basisorganisation und teilt ihr³ allfällige Änderungen mit der entsprechenden Begründung [...]² mit. Können sich das GS und die Basisorganisation über die Aufnahme, die Zuteilung der Beitragskategorie oder die Beitragsreduktion nicht einigen, entscheidet der ZV.

³Das Mitglied gilt als aufgenommen, sobald die Angaben des Aufnahmegesuches (Beitrittserklärung und Datenblatt) im zentralen Mitgliederregister des GS gespeichert sind.

⁴Die kantonalen Ärztegesellschaften, [...]² der VSAO sowie der VLSS³ können den Beitritt von der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einem Bezirksverein bzw. einer Sektion abhängig machen.

⁵Sind die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt, teilt die Basisorganisation dies dem Interessenten mit, unter Hinweis auf die Möglichkeit, den ablehnenden Entscheid innert 30 Tagen an den ZV weiterziehen zu können (Art. 5 Abs. 3 der Statuten).

Art. 3 Mutationen (berufliche Stellung, Beitragskategorie, Übertritte, Austritte, Todesfälle, Adresse, usw.)

¹Die Mitglieder sind verpflichtet, die notwendigen Daten und deren allfällige [...]² Änderungen³ [...]² dem³ GS umgehend mitzuteilen. Das GS teilt diese ebenfalls der zuständigen Basisorganisation mit.¹

²Mitglieder, die in eine andere Basisorganisation übertreten wollen, melden dies schriftlich der bisherigen, sowie der gewünschten neuen Basisorganisation.

³Die Basisorganisationen melden dem GS laufend Übertritte aus anderen Basisorganisationen, Austritte, Todesfälle sowie Mutationen, die direkt bei ihnen eingegangen sind. Die Meldungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten: [...]² FMH-Nummer³, Name, Vorname sowie Angaben über die entsprechenden Änderungen.

⁴Die Fachgesellschaften übermitteln dem GS jährlich bis spätestens 31. Januar eine Liste der FMH-Mitglieder ihrer Gesellschaften.³

Art. 3^{bis} Rekursfrist und Rechtsmittelbelehrung bei Ausschluss nach Art. 9 Abs. 4 und 5 der Statuten²²

Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit der Mitteilung. Die Mitteilung erfolgt unter Hinweis auf die Möglichkeit, den Ausschluss innert 30 Tagen an den ZV (beim Ausschluss nach Art. 9 Abs. 4 Statuten) bzw. an die ÄK (beim Ausschluss nach Art. 9 Abs. 5 Statuten) weiterziehen zu können.

Art. 4 Beitragsfakturierung

¹Die Abrechnungsperiode ist identisch mit dem Kalenderjahr.

²Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal durch die Basisorganisation. Auf den Rechnungen sind der Grundbeitrag und die Sonderbeiträge der FMH gesondert auszuweisen. Das Inkasso der FMH-Beiträge erfolgt ebenfalls durch die Basisorganisation.¹

³Die Basisorganisationen überweisen die geschuldeten Mitgliederbeiträge bis spätestens zum 30. September des jeweiligen Jahres.

⁴Änderungen der Beitragskategorie sind jeweils nur per 1. Januar möglich.

⁵Für die Festsetzung der Beitragskategorie sind die tatsächlichen Verhältnisse (berufliche Stellung, etc.) am 1. Januar des jeweiligen Jahres massgebend. Bei Änderungen, welche in der 1. Jahreshälfte mit Wirkung für das ganze Jahr eintreten (z.B. Auslandaufenthalt, Aufgabe der Berufstätigkeit) kann das GS auf Antrag der Basisorganisation³ den Mitgliedschaftsbeitrag angemessen reduzieren.

⁶[...]²

⁶Neu eintretenden Mitgliedern wird für das laufende Jahr eine Pro-Rata-Rechnung gestellt.

Art. 5 Ausserordentliche Mitglieder (Art. 6 der Statuten)

¹Ausserordentliche Mitglieder richten ihr Aufnahmegesuch (die Beitrittserklärung, das Datenblatt, sowie eine Kopie der Studentenlegitimation) direkt an das GS.

²[...]³

²Die ausserordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Abschluss bzw. die Aufgabe des Studiums³ [...]² dem GS zu melden [...]².

Art. 5bis Anschluss von Arztpraxen von ordentlichen Mitgliedern als juristische Personen 17

¹Das GS prüft anhand von Statuten, Handelsregisterauszug und weiteren sachdienlichen Unterlagen wie Aktionärsbindungsvertrag, je nach kantonalem Gesundheitsrecht Praxisbewilligung/Berufsausübungsbewilligung und/oder Betriebsbewilligung, ob Eigentumsrechte sowie die strategische und operative Führung der Arztpraxis ausschließlich in den Händen von ordentlichen Mitgliedern liegen¹⁷.

²Das GS bestätigt den Anschluss der Arztpraxis und besorgt Rechnungstellung und Inkasso. ¹⁶

Art. 6 Ermittlung der Sitzverteilung in der³ [...]² ÄK

Der Stichtag für die Festsetzung der Anzahl Delegierter pro Basis- bzw. Fachorganisation ist jeweils der 1. Januar des Jahres, in dem die Neuwahlen der FMH-Gremien stattfinden. ²⁻³[…]²

II. ORGANE DER FMH (Art. 21 – 55 der Statuten)

1. Urabstimmung (Art. 23 und 24 der Statuten)

Art. 7 Fristenlauf und Verfahren⁶

¹[...]²

²Die Frist von 60 Tagen, innert welcher die Organisationen und Einzelmitglieder der FMH die Urabstimmung über einen Beschluss der ÄK verlangen können, beginnt mit der Publikation des Beschlussprotokolls im offiziellen Publikationsorgan der FMH zu laufen.³ [...]²

³Die Urabstimmung muss spätestens innert vier Monaten nach Eintreffen des letzten gültigen Antrags oder nachdem die ÄK einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, durchgeführt [...]² sein³.

⁴Für die Organisation der Urabstimmung ist das GS zuständig. Das Abstimmungsverfahren wird in den drei offiziellen Sprachen im offiziellen Publikationsorgan der FMH [...]² erläutert.

⁵Jedes stimmberechtigte Mitglied der FMH erhält mindestens drei Wochen vor dem Stimmabgabetermin³ [...]² das notwendige Stimmmaterial persönlich zugestellt [...]².

⁶Das Abstimmungsverfahren wird von einem Notar überwacht und protokolliert.³ Er³ [...]² teilt dem GS das Abstimmungsergebnis anonymisiert mit.

⁷Mit Ausnahme der zwei in den Abs. 4 und 5 von Art. 33 der Statuten erwähnten Fälle, werden die Beschlüsse der Urabstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmzettel gefasst.

⁸Das GS teilt das Abstimmungsresultat umgehend dem ZV mit und veröffentlicht es im offiziellen Publikationsorgan der FMH. Drei Monate nach Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung werden die Stimmzettel vernichtet.

2. Die Schweizerische Ärztekammer (Art. 25 – 35 der Statuten)

Art. 8 Wahl der ÄK-Delegierten bzw. Ersatzdelegierten

 $[\ldots]^2$

¹Das GS berechnet die Sitzverteilung nach den Vorgaben der Statuten (Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2³) und den geltenden Regeln für die Nationalratswahlen. Es teilt den Basis- und Fachorganisationen die Anzahl der ihnen zustehenden Delegiertensitze mit den entsprechenden Berechnungsmodalitäten mit.

²Die Basis- und Fachorganisationen sorgen dafür, dass jedes wahlberechtigte FMH-Mitglied das aktive und passive Wahlrecht persönlich ausüben kann [...]². Die Basis- und Fachorganisationen sind im Übrigen in der Ausgestaltung der Wahlmodalitäten frei (geheime oder offene Wahl, Proporz oder Majorzwahl, usw.).

³Die Wahl der Ärztekammerdelegierten durch die Delegiertenversammlungen der Basis- und Fachorganisationen ist zulässig, wenn dies in den jeweiligen Statuten vorgesehen ist.

⁴Dieselben Regeln gelten für die Ergänzungswahl bei vorzeitig ausgeschiedenen Delegierten (Art. 28 der Statuten).

⁵Die Basis- und Fachorganisationen teilen dem GS innert 14 Tagen nach erfolgter Wahl die gewählten ÄK-Delegierten und –Ersatzdelegierten mit.³

⁶Offenlegung von Ämtern und Funktionen: Die ÄK-Delegierten teilen dem GS innert 14 Tage nach ihrer Wahl ihre Ämter und Funktionen gemäss Art. 22a der Statuten mit. Sie melden Änderungen ihrer Ämter und Funktionen ebenfalls innert 14 Tagen nach Eintritt der Änderung.³

Art. 9 Einladung und³ Teilnehmer an den Ärztekammersitzungen

¹Das GS stellt den am Tag des Versands der Einladung zur ÄK-Sitzung gemeldeten ÄK-Delegierten die Sitzungsunterlagen direkt zu.³ Die im Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Ärztekammersitzung noch nicht verfügbaren Sitzungsunterlagen zu eingehenden Traktanden (Beilagen) sind den Ärztekammerdelegierten spätestens 2 Wochen vor der Sitzung nachträglich zuzustellen.⁵ Der Versand der Einladung und der Unterlagen erfolgt elektronisch (Zustellung des Mails mit Link zum Download).¹³

²[...]² Zur Teilnahme an der ÄK sind die von ihren Basis- oder Fachorganisationen bis Sitzungsbeginn gemeldeten ÄK-Delegierte bzw. Ersatzdelegierten zugelassen. Findet zwischen dem Zeitpunkt des Versands der Unterlagen und der Durchführung der ÄK ein Mandatswechsel statt, übergibt der bisherige ÄK-Delegierte die Sitzungsunterlagen seinem Nachfolger. An der Sitzungsteilnahme verhinderte Delegierte lassen sich durch einen Ersatzdelegierten vertreten und sorgen dafür, dass dieser die Sitzungsunterlagen erhält (Art. 28 der Statuten).³ [...]²

³[...]²

⁴[...]² Das GS sendet die Einladungen für die Delegierten der gemäss Art. 25 Abs. 2 der Statuten mitspracheberechtigten Organisationen an die jeweilige Organisation. Diese sorgt für die Weiterleitung an ihren Delegierten.³

⁵[...]² Das GS erstellt die Präsenzliste der stimm- und wahlberechtigten sowie der antrags- und diskussionsberechtigten Teilnehmer.³

⁶Ausser den stimm- und wahlberechtigten bzw. den antrags- und diskussionsberechtigten Delegierten, nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme¹² die Mitglieder des ZV, [...]¹¹ der Generalsekretär sowie der Präsident und der Geschäftsführer des SIWF¹² [...]¹¹ teil (Art. 29 der Statuten). Weiter können an der Ärztekammersitzung teilnehmen:

- die Mitglieder der [...]² Geschäftsprüfungskommission³
- die Generalsekretäre³ oder Geschäftsführer³ der Basis- und Fachorganisationen³
- die Generalsekretäre oder Geschäftsführer der Dachverbände⁵
- die Kaderangestellten des GS
- [...]² der Chefredaktor³ der SÄZ
- die für die administrative Abwicklung der Sitzungen benötigten Mitarbeiter des GS.

⁷Sitzungsentschädigungen werden ausschliesslich den teilnehmenden Delegierten ausgerichtet. Der ZV erlässt ein Reglement.³

⁸[...]²

Art. 10 Vorbereitung und Einberufung der ÄK (Art. 31 der Statuten)

¹Die ordentliche ÄK findet jedes Jahr im zweiten Quartal statt.

²Sitzungen, welche von dazu befugten Organisationen bzw. Delegierten verlangt werden (Art. 31 Abs. 1 der Statuten), setzt der ZV unter Beachtung der statutarischen Einladungsfrist [...]² auf den nächstmöglichen Termin an.

³Mindestens 6 Wochen vor jeder Ärztekammersitzung veröffentlicht das GS den Sitzungstermin und die bereits feststehenden Traktanden [...]² im offiziellen Publikationsorgan der FMH³. Die Publikationsfrist entfällt bei Ärztekammersitzungen gemäss Art. 10 Abs. 2 sowie bei vom ZV angesetzten ausserordentlichen Ärztekammersitzungen.³ [...]²

⁴Geschäfte, die von den antragsberechtigten Organisationen, Organen, Delegierten oder Mitgliedern zur Traktandierung beantragt werden (Art. 32 der FMH-Statuten), sind in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten, spätestens aber der übernächsten Ärztekammersitzung zu setzen.

⁵[...]²

⁶[...]² Bereits bekannte Wahlvorschläge sind dem GS bis spätestens 5 Wochen vor der Ärzte-kammersitzung, an welcher die Wahlen durchgeführt werden, einzureichen.³ [...]²

⁷[…]²

⁸Die Jahresbezüge der einzelnen Mitglieder des Zentralvorstandes sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten des SIWF werden den Ärztekammerdelegierten alljährlich schriftlich mitgeteilt.¹²

⁹Die ÄK-Delegierten und Ersatzdelegierten haben dem GS ihre Teilnahme bis spätestens um 12 Uhr am Vortag der Durchführung der virtuellen ÄK bekanntzugeben.²⁷

Art. 11 Gang der Verhandlungen der ÄK (Art. 35 der Statuten)

¹Die Verhandlungen der ÄK werden simultanübersetzt (deutsch/französisch).

²Zu Beginn jeder Ärztekammersitzung bezeichnet der Vorsitzende die Stimmenzähler; sie bilden zusammen mit dem Präsidenten der FMH¹⁹, den beiden Vizepräsidenten und dem Generalsekretär das jeweilige Büro, das die Wahlen und Abstimmungen überwacht. An der virtuellen ÄK besteht das Büro aus dem Präsidenten der FMH, den beiden Vizepräsidenten und dem Generalsekretär. Es werden keine Stimmenzähler bestimmt.²⁷

³Zu Beginn jeder Sitzung legt die ÄK die Zeit fest, nach deren Ablauf keine Beschlüsse mehr gefasst und keine Wahlen mehr vollzogen werden dürfen.

⁴Die ÄK kann die Reihenfolge, in der die Traktanden behandelt werden sollen, mit der Mehrheit der Stimmenden abändern. Im Übrigen gilt Art. 31 Abs. 3 der Statuten.

⁵Jeder Delegierte, jedes ZV-Mitglied und der Generalsekretär haben das Recht, Anträge zu den zur Diskussion stehenden Traktanden zu stellen. [...]²⁶ Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vor oder während der Sitzung [...]²⁶ einzureichen. [...]²

^{5bis} Jeder Delegierte, jedes ZV-Mitglied und der Generalsekretär haben zudem das Recht, ein Postulat einzureichen. Dieses beauftragt den ZV zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einer vereinsrechtlichen Regelung in der FMH vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei.¹⁰

⁶Ordnungsanträge sind Anträge

- die darauf abzielen, einer angeblich verletzten statutarischen oder reglementarischen Vorschrift Nachachtung zu verschaffen sowie³
- auf Verschiebung, Unterbruch³ oder Abschluss der Beratungen. [...]²

Sie können jederzeit gestellt werden. Bis zur Erledigung eines Ordnungsantrages sind die Beratungen in der Sache zu unterbrechen. Wird ein Ordnungsantrag angenommen, so erhalten noch diejenigen Sitzungsteilnehmer das Wort, welche es zuvor verlangt hatten.

⁷Auf Vorschlag aus der Kammer oder des Vorsitzenden hin kann die Redezeit allgemein beschränkt werden. Ferner kann der Vorsitzende, nach vorheriger Mahnung, langfädigen Votanten das Wort entziehen. An der virtuellen ÄK legt der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung fest, welche Teilnehmer über welche Kanäle (wie Chat, Mail, Wortmeldungen) kommunizieren können.²⁷

⁸In der ÄK werden die in der DV behandelten Geschäfte in der Regel durch den Präsidenten der FMH¹⁹ und die [...]¹⁶ Departementsverantwortlichen¹⁷ des ZV vorgestellt. Die DV kann der ÄK beantragen, dass ein Geschäft durch den DV-[...¹⁸]Präsident¹⁹ vorgestellt wird.⁸

⁹Dem [...]² ZV oder einer Vertretung der zuständigen³ Kommission steht stets das Recht auf ein Einleitungs- und auf ein Schlussvotum zum behandelten Traktandum zu.

¹⁰An der virtuellen ÄK stellen der Präsident und der Generalsekretär sicher, dass der elektronische Ablauf der Sitzung statutenkonform ist und insbesondere,

- dass die Beschlüsse nicht verfälscht werden können,
- dass die Identität der Teilnehmer eindeutig feststeht,
- dass jeder Antragsberechtigte Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann.
- dass nur Stimm- und Wahlberechtigte ihre Stimmen auf elektronischen Weg abgeben können, dass diesen für jede Wahl und Abstimmung eine angemessene Zeit zur Verfügung steht, und,
- dass das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.²⁷

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen in der ÄK (Art. 33 der Statuten)

¹[...]²⁶ Bei Abstimmungen werden Enthaltungen nicht mitgezählt. (Einem Sachgeschäft wird also zugestimmt, wenn es mehr Ja als Nein-Stimmen gibt).3

²[...]²⁶ Liegen zum selben Traktandum zwei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen oder inhaltlich überschneiden, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis ein Antrag verbleibt. Über dessen Annahme oder Ablehnung muss in einer letzten Abstimmung entschieden werden. Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann. Kann aufgrund des Inhalts der Anträge keine Reihenfolge bestimmt werden, entscheidet der Vorsitzende darüber.²⁶

³Ein Kandidat ist gewählt, sobald er mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht (absolutes Mehr der anwesenden stimmberechtigten ÄK-Delegierten; Enthaltungen werden mitgezählt³). Die beiden ersten Wahlgänge sind frei. [...]² Für den dritten und allfällige weitere Wahlgänge³ kommen keine neuen Kandidaten mehr in die Wahl und bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Der Vorsitzende kann zwischen den einzelnen Wahlgängen die Sitzung unterbrechen, um Gespräche unter den Beteiligten und Rückzugserklärungen zu ermöglichen. [...]² An der virtuellen ÄK müssen die Kandidaten bereits vor Eröffnung des ersten Wahlganges bekannt gegeben werden, d.h. ab dem zweiten Wahlgang können keine neuen Kandidaten mehr teilnehmen.²⁷

⁴Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen ziehen die zu Beginn der Sitzung bezeichneten Stimmenzähler die Stimm- bzw. Wahlzettel ein. Die Auszählung der Stimmen wird durch Mitarbeiter des GS vorgenommen. Der Vorsitzende bezeichnet aus ihrem Kreise einen Leiter des Stimm- bzw. Wahlbüros, der für die korrekte Durchführung der Auszählung verantwortlich ist, ein Protokoll anfertigt und es unterschreibt. An der virtuellen ÄK besteht das Stimmbzw. Wahlbüro aus dem verantwortlichen IT-Spezialisten und einem Juristen des GS sowie –

falls notwendig – aus weiteren Mitarbeitenden des GS, welche vom Vorsitzenden bezeichnet werden.²⁷

⁵Muss eine virtuelle Sitzung aufgrund einer technischen Störung seitens der Sitzungsorganisation abgebrochen werden, weil die Störung innert nützlicher Frist nicht behoben werden kann, sind alle bis zu diesem Zeitpunkt ordentlich durchgeführten Abstimmungen und Wahlen gültig. Die Sitzung ist betreffend die übrigen Traktanden baldmöglichst nachzuholen. Treten bei mehr als zwei Delegierten technische Probleme auf mit der Folge, dass diese deswegen nicht abstimmen oder wählen können, wird die Sitzung unterbrochen. Die Sitzung kann erst dann fortgeführt werden, wenn allfällige technische Probleme seitens der Delegierten bis auf maximal zwei Delegierte behoben sind.²⁷

Art. 13 [...]²Aufzeichnung³ der Ärztekammersitzungen (Art. 35 Abs. 2 der Statuten)

¹Die Verhandlungen der ÄK werden [...]² aufgezeichnet. Die [...]² Bild- und Tonaufnahmen der Sitzung²⁷ werden während 5 Jahren aufbewahrt.³

²Die Ärztekammerdelegierten und die Organisationen gemäss Art. 25 der FMH-Statuten können die Niederschrift bestimmter Abschnitte der Verhandlungen verlangen.

³[...]²

Art. 14 Schriftliche Abstimmung (Art. 34 der Statuten)

Mindestens drei Wochen vor dem Abgabetermin werden den gemeldeten³ stimmberechtigten Ärztekammerdelegierten die Abstimmungsunterlagen [...]² persönlich [...]² zugestellt. Das Abstimmungsverfahren wird von einem Notar überwacht und protokolliert. Er teilt dem GS das Abstimmungsergebnis anonymisiert mit.³ [...]²

3. Die Delegiertenversammlung³ (Art. 36 – 40a³ der Statuten)

Art. 15 Präambel⁵

¹ Die DV der FMH versteht sich als eigenständig handelndes Organ der FMH und ist der Ärztekammer gegenüber letztlich verantwortlich.⁵

² Die DV versteht sich als Bindeglied und Kommunikationsorgan zwischen ZV und der Ärztekammer und auch als Korrektivorgan im Sinne einer Gewaltentrennung zwischen der Exekutive und der Basis der Ärzteschaft. Sie ist somit zwischen ZV und Ärztekammer positioniert, um eine optimale Kooperation der letztlich bestimmenden Organe der Ärzteschaft zu ermöglichen.⁵

Art. 16 Wahl der Delegierten in die DV³

¹In die DV sind nur ordentliche Ärztekammerdelegierte wählbar.³

²Die zur Nomination berechtigten Organisationen (Statuten Anhang IIb) melden dem GS ihre nominierten Delegierten für die DV bis spätestens 5 Wochen vor der ÄK-Sitzung, an welcher die Wahl stattfinden soll.³

³Abgestimmt wird offen und über die ganze Liste; die Ärztekammer kann mit einfachem Mehr entscheiden, sowohl die Delegierten einzeln zu bestätigen als auch die Abstimmung schriftlich durchzuführen. Eine Einzelbestätigung erfolgt ebenfalls, sollte die Liste als Ganzes abgelehnt werden.³

Art. 17 Offenlegung³

Die DV-Delegierten teilen dem GS innert 14 Tage nach ihrer Bestätigung durch die ÄK ihre Ämter und Funktionen gemäss Art. 22a der Statuten mit. Sie melden Änderungen ihrer Ämter und Funktionen ebenfalls innert 14 Tagen nach Eintritt der Änderung.³

Art. 18 Vorbereitung und Einberufung der DV³

¹[...]² Die DV legt ihre ordentlichen Jahressitzungstermine ein halbes Jahr zum voraus fest. Der Präsident der FMH¹⁹ und Zentralvorstand sowie der DV-[...¹⁸]Präsident^{19 8} können je von sich aus unter Wahrung der statutarischen Vorschriften⁸ eine ausserordentliche Sitzung ansetzen.³

²[...]² Anträge auf Traktandierung eines Geschäfts werden mittels Rundschreiben zu Handen des GS eingereicht. Sie enthalten unter anderem²¹ den Sachverhalt, eine Umschreibung des Problems und einen Beschlussvorschlag. Die Rubriken "Zusammenfassung" und "Beschluss" des Rundschreibeformulars werden bei Eintreffen bis zwei Wochen vor Versand der Einladung vom GS und bei späterem Eintreffen vom Autor des RS²¹ [...]²⁰ übersetzt.³

³Die Einladung mitsamt der Traktandenliste und den zum Zeitpunkt des Versandes vorliegenden Rundschreiben wird den DV-Delegierten, den -Ersatzdelegierten sowie den Präsidenten und Sekretariaten der in der DV vertretenen Organisationen zugestellt.³

⁴Die DV bestimmt, wer mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnimmt.³

⁵Die DV-Delegierten und Ersatzdelegierten haben dem GS ihre Teilnahme bis spätestens um 12 Uhr am Vortag der Durchführung der virtuellen DV bekanntzugeben.²⁷

Art. 19 Verhandlungen³

¹Die Entscheidungsfindung in der DV ist grundsätzlich konsensorientiert.³

²Die Verhandlungen der DV sind nicht öffentlich. [...]²⁰ Sie werden mündlich²¹ [...]² übersetzt.³

2^{bis} Jeder Delegierte, jedes ZV-Mitglied und der Generalsekretär haben das Recht, Anträge zu den zur Diskussion stehenden Traktanden zu stellen. Sie können zudem ein Postulat einreichen (Art. 11 Abs. 5^{bis} GO).¹⁰

³Der DV-[...¹⁸]Präsident¹⁹ ist für das Erstellen und die Redaktion des Protokolls verantwortlich.⁸ [...]⁷ Es⁸ hält die gefassten Beschlüsse und die ihnen zugrunde liegenden Hauptüberlegungen fest. Das Protokoll wird übersetzt und innert 15 Tagen nach der Sitzung an alle ÄK-Delegierten verschickt.³

^{3bis} An virtuellen Sitzungen sorgen der DV-Präsident und der Generalsekretär für den statutenkonformen Ablauf der Sitzung. Sie stellen sicher, dass die Voraussetzungen von Art. 11 Abs. 10 GO erfüllt sind. Der DV-Präsident legt zu Beginn der Sitzung fest, welche Teilnehmer über welche Kanäle (wie Chat, Mail, Wortmeldungen) kommunizieren können.²⁷

⁴Das Protokoll ist nicht öffentlich. Wo die DV nichts anderes bestimmt, legt der [...]⁷ DV-[...¹⁸]Präsident¹⁹ in Absprache mit dem Präsidenten der FMH^{19 8} fest, welche Beschlüsse den Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.³

⁵Die Verhandlungen der DV werden aufgezeichnet. Die Bild- und Tonaufnahmen der Sitzung²⁷ werden während 5 Jahren aufbewahrt.³

⁶Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und deren Anträge zu Handen der Ärztekammer können in der Ärztekammer von einem Delegierten der DV vertreten werden.⁵

⁷Die Delegiertenversammlung kann dem Zentralvorstand Aufträge erteilen und eigene Projekte zu Handen der Ärztekammer aufgreifen.⁵

⁸Bei technischen Störungen während einer virtuellen DV-Sitzung gilt Art. 12 Abs. 5 GO analog mit dem Unterschied, dass die DV nur dann weitergeführt werden kann, wenn bei maximal einem Delegierten technische Probleme vorliegen.²⁷

Art. 19bis Budget der DV8

Der DV wird für ihre statutarische Funktionen im Budget der FMH ein eigener Betrag eingestellt. Dem DV-[...¹⁸]Präsident¹⁹ werden die nötigen Mittel, Unterstützung und Unterlagen zur Erfüllung seiner statutarischen Aufgaben vom Vorstandssekretariat zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Mittel können ihm bei Bedarf vom ZV zugesprochen werden.⁸

Art. 20 Schriftliche Abstimmung³

¹Mindestens 10 Tage vor dem Abgabetermin werden den DV-Delegierten die Abstimmungsunterlagen persönlich zugestellt. Das GS ist für die administrativen Belange zuständig.³

²Für das Zustandekommen eines Beschlusses in schriftlicher Abstimmung müssen zwei Drittel der Delegierten abstimmen (Enthaltungen werden mitgezählt).³

4. Der Zentralvorstand (Art. 47 – 51 der Statuten)

Art. 21 Wahl[...]², Amtsantritt und Rücktritt³ des ZV und des Präsidenten der FMH^{19 3} (Art. 48 der Statuten)

¹[...]¹⁶ Der Amtsantritt eines ZV-Mitglieds oder eines Präsidenten der FMH¹⁹ erfolgt bei Wahl an der Frühjahressitzung spätestens am 1.7. desselben Jahres, bei Wahl an der Herbstsitzung spätestens am 1.1. des darauffolgenden Jahres. Der Zeitpunkt der Amtsübernahme kann vom neuen ZV-Mitglied oder vom neuen Präsidenten der FMH¹⁹ zwischen dem Ende der Sitzung, an welcher gewählt wurde, und dem1.7. beziehungsweise dem 1.1. frei bestimmt werden. Das bisherige ZV-Mitglied oder der bisherige Präsident der FMH¹⁹ bleiben im Amt, bis dieses vom Nachfolger angetreten wird.¹⁷

²[...]¹⁶ In Ausnahmefällen und auf Antrag des neuen ZV-Mitglieds oder des neuen Präsidenten der FMH¹⁹ kann die Ärztekammer für den Amtsantritt einem späteren als dem in Abs. 1 vorgesehenen Zeitpunkt zustimmen. Dieser Zeitpunkt darf auf längstens 6 Monate nach der Wahl festgesetzt werden, wobei der neue Präsident der FMH¹⁹ die auf die Wahl folgende Ärztekammer in jedem Fall zu leiten hat.¹⁷

³Die ZV-Mitglieder und der Präsident der FMH¹⁹ ¹⁷ teilen dem ZV und der GPK innert 14 Tagen nach [...]¹⁶ ihrem Amtsantritt¹⁷ ihre Ämter und Funktionen gemäss Art. 22a der Statuten mit. Sie melden Änderungen ihrer Ämter und Funktionen ebenfalls innert 14 Tagen.³ [...]²

⁴Die ZV-Mitglieder teilen dem ZV und dem GS ihre Rücktrittsabsicht mindestens drei Monate vor der nächsten Ärztekammersitzung schriftlich mit.³

⁵Der Präsident der FMH¹⁹ teilt seine Rücktrittsabsicht dem ZV, dem GS und den in der ÄK vertretenen Organisationen mindestens 6 Monate vor der nächsten Ärztekammersitzung mit.³

Art. 22 Organisation und Arbeitsweise des ZV³

¹Der ZV nimmt die ihm in den Statuten übertragenen Aufgaben und Kompetenzen als Kollegium wahr. ZV-Entscheidungen sind Kollegialentscheidungen, die von allen ZV-Mitgliedern nach aussen vertreten werden.³

²Im Rahmen des von ÄK und DV vorgegebenen politischen Handlungsrahmens (Art. 30 und 36 Statuten) legt der ZV für die Wahrnehmungen seiner Aufgaben und Kompetenzen eine Strategie fest.³

³Der ZV definiert die seinen Mitgliedern zuzuweisenden Aufgabenbereiche (Art. 50 Statuten) und legt sie in [...]¹⁶ Departementsaufträgen¹⁷ fest.* Sie umfassen Inhalte (Ziele), Haltungen (Meinungen), Kooperationen (Beziehungen zu Dritten) und Ressourcen (Personal- und Mitteleinsatz). Mit der Ausnahme des Präsidiums sind die [...]¹⁶ Departementsaufträge¹⁷ in der Regel so zu definieren, dass sie im Milizsystem wahrgenommen werden können.³

^{3bis} Der ZV definiert mindestens die folgenden [...]¹⁶ Departemente¹⁷:

- Politik, Innen- und Aussenbeziehungen und Information
- Ärztliche Berufsbildung [...]⁹
- Tarife, Verträge, Sozialversicherungen, DRG, Existenzsicherung
- Versorgungssysteme, Qualität, Prävention, eHealth, med. Informatik
- Selbständige Ärzte
- Angestellte Ärzte⁸

⁴Die [...]¹⁶ Departementsverantwortlichen¹⁷ sind im Rahmen der Strategie und des [...]¹⁶ Departementsauftrags¹⁷ frei, ihre Bereiche so effizient und kreativ wie möglich zu bearbeiten. Sie berichten dem ZV regelmässig über den Stand der Auftragserfüllung.³ Der ZV kann über eine Delegation der [...]¹⁶ Departementsvertretung¹⁷ entscheiden.⁸

⁵Der Präsident der FMH¹⁹ ist der oberste gewählte Repräsentant der FMH. Er vertritt die FMH nach innen und aussen. Er führt den ZV im Rahmen der Vorgaben gemäss Statuten und GO und entscheidet, in welcher Form (physisch oder virtuell) die Sitzungen durchgeführt werden²⁷. Er koordiniert und überwacht die Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit zwischen den [...]¹⁶ Departementen¹⁷ und ist verantwortlich für die Erledigung von Aufgaben, die nicht einem [...]¹⁶ Departement¹⁷ zugewiesen sind.³

Art. 23 Einberufung und Beschlussfähigkeit des ZV

¹Der ZV legt Datum und Ort seiner Sitzungen jeweils für ein halbes Jahr zum Voraus fest. [...]²

²In dringenden Fällen kann der Präsident der FMH¹⁹ von sich aus oder auf Begehren von drei Mitgliedern den ZV zu einer zusätzlichen Sitzung einberufen. Zudem kann der DV-[...¹⁸]Präsident¹⁹ dem Präsidenten der FMH¹⁹ eine ausserordentliche ZV-Sitzung beantragen.⁸

³Ist der Präsident der FMH¹⁹ abwesend oder verhindert, vertritt ihn einer der Vizepräsidenten und, sind auch diese verhindert, das amtsälteste Mitglied des ZV.

⁴In dringlichen oder untergeordneten Angelegenheiten kann der Präsident der FMH¹⁹ Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen lassen, es sei denn, drei Mitglieder verlangen die Behandlung der Angelegenheit in einer Sitzung.

⁵[...]²

⁶Zu Beschlüssen, die auf dem Zirkularweg gefasst werden sollen, müssen mindestens [...]² die Hälfte der³ Mitglieder [...]² Stellung nehmen.

⁷[...]²

Art. 24 Vorbereitung und Abwicklung der Geschäfte des ZV

¹[...]²

¹Die [...]¹⁶ Departementsverantwortlichen¹⁷, die übrigen Mitglieder ZV und der Generalsekretär melden für jede ZV-Sitzung ihre Geschäfte. Präsident der FMH¹⁹ und Generalsekretär erstellen daraus die Traktandenliste. Wenn nötig setzen sie die Prioritäten.³ [...]² Die Tagesordnung ist den ZV-Mitgliedern und den weiteren Sitzungsteilnehmern in der Regel eine Woche zum Voraus zuzustellen.

^{*} Den Dachverbänden, Kantonalen Ärztegesellschaften und Fachgesellschaften wird empfohlen, eine den ZV-[...]¹⁶ Departementen¹⁸ (vgl. Art. 22 GO) entsprechende [...]¹⁶ Departementsorganisation¹⁸ zu wählen.⁸

²Anträge auf Traktandierung eines Geschäfts werden mittels Rundschreiben eingereicht, welche den Sachverhalt, eine Umschreibung des Problems und einen Beschlussvorschlag enthalten

³[...]² Der ZV beschliesst mit einfachem Mehr über das Eintreten auf ein nachträglich eingereichtes Rundschreiben.³

⁴Der ZV bestimmt, wer mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnimmt.³

⁵Der ZV fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit [...]² einfachem Mehr³; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident der FMH¹⁹.

⁶[...]²

⁷Die Verhandlungen des ZV sind nicht öffentlich.

⁸[…]²

⁹Über jede Sitzung des ZV wird ein schriftliches Beschlussprotokoll geführt, das die gefassten Beschlüsse und die ihnen zugrunde liegenden Hauptüberlegungen festhält. Das Protokoll ist zusammen mit einer Liste der erteilten Aufträge und einem nachgeführten Terminkalender den Mitgliedern des ZV und den anderen Teilnehmern an der Sitzung in der Regel innert 10 Tagen nach der Sitzung zuzustellen.³

¹⁰Das Protokoll ist vertraulich; der ZV bestimmt den Empfängerkreis. Präsident der FMH¹⁹ und Generalsekretär entscheiden, was daraus zu veröffentlichen ist.³

¹¹Die Verhandlungen des ZV werden überdies³ [...]² aufgezeichnet. Die [...]² Aufzeichnungen³ sind während 5 Jahren aufzubewahren und³ jedem³ Sitzungsteilnehmer zugänglich³ [...]².

Art. 25 Kommissionen und Beauftragte³

¹Der ZV legt Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen und Beauftragten schriftlich fest. Die Aufgaben umfassen Inhalte (Ziele), Haltungen (Meinungen), Kooperationen (Beziehungen zu Dritten), Ressourcen (Personal- und Mitteleinsatz) und Berichterstattung.³

²Kommissionen und Beauftragte haben keine Zeichnungsberechtigung und keine Ausgabenkompetenz.³

³Ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den ZV dürfen die Kommissionen und Beauftragten weder Verhandlungen mit Dritten führen, noch Dritten interne Unterlagen zugänglich machen.³

⁴Der Präsident der FMH¹⁹ und der Generalsekretär können an den Sitzungen jederzeit teilnehmen; zu diesem Zweck sind sie rechtzeitig über Sitzungstermin und -ort zu verständigen.³

 $[\ldots]^2$

5. Das Generalsekretariat (Art. 52 der Statuten)

Art. 26 Aufgaben³

¹[...]² Dem GS obliegt die Verwaltung und Administration des Verbandes und seiner Organe (Mitgliederverwaltung; Administration ÄK, DV, [...]⁷ SIWF⁸, ZV, GPK und SÄE). Es steht unter der Aufsicht des ZV, unterstützt ihn in seinen Aufgaben und setzt seine Beschlüsse um. Daneben obliegt ihm die Durchführung der Aufgaben der FMH gemäss Statuten (Art. 3).³

²⁻⁴[...]²

Art. 27 Organisation³

¹Das GS wird durch den Generalsekretär geleitet. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 26 verantwortlich.³

²Der ZV [...]² legt die Arbeitsbedingungen des Generalsekretärs fest.

³Der Generalsekretär sorgt für eine zweckmässige Organisation des GS. Sie muss mit der [...]¹⁶Departementsverteilung¹⁷ im Zentralvorstand kompatibel sein und die Anforderungen der Verbandsorgane erfüllen. Der Generalsekretär erstellt nach Rücksprache mit dem ZV ein Organigramm und legt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Bereiche fest.³

⁴Präsident der FMH¹⁹ und Generalsekretär umschreiben die Arbeitsbedingungen, den Tätigkeitsbereich und die Kompetenzen der Kaderangestellten.³ […]²

⁵Die Kaderangestellten sorgen in Absprache mit den jeweiligen […]¹⁶Departementsverantwortlichen¹⁷ für die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Aufgaben und führen die ihnen unterstellten Mitarbeitenden.³

⁶Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Einstellung des übrigen Personals. Er genehmigt die Anstellungsbedingungen und die von den […]² vorgesetzten Kaderangestellten³ erstellten Pflichtenhefte.

⁷Der Generalsekretär ist für die Führung des Finanz-, Rechnungs- und Personalwesens verantwortlich.³ Er erlässt ein Personalreglement, in dem die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Personals des GS geregelt werden, sowie allfällige weitere Reglemente und Bestimmungen, die für einen zweckmässigen Betrieb notwendig sind.³

⁸[...]²

Art. 27bis Geschäftsstelle des SIWF12

¹Der Präsident der und die Vizepräsidenten des SIWF legen nach Anhörung des Generalsekretärs die Arbeitsbedingungen, den Tätigkeitsbereich und die Kompetenzen für den Geschäftsführer des SIWF fest.

²Der Geschäftsführer des SIWF sorgt in Absprache mit dem Präsident und den Vizepräsidenten des SIWF für die Erledigung der in den Bereich des SIWF fallenden Aufgaben und führt die ihm unterstellten Mitarbeitenden.

³Die Regeln des GS für die Führung des Finanz-, Rechnungs- und Personalwesens, das Personalreglement sowie allfällige weitere Reglemente und Bestimmungen gemäss Art. 27 Abs. 7 gelten auch für die Mitarbeitenden des SIWF.

6. Die [...]² Geschäftsprüfungskommission³ (Art. 53 der Statuten)

Art. 28 Wahl, Amtsantritt und Rücktritt³

¹Ein neugewähltes GPK-Mitglied tritt sein Amt am Schluss der Sitzung an, in der es gewählt worden ist. Auf denselben Zeitpunkt tritt es aus allen anderen Organen der FMH mit Ausnahme der ÄK zurück (Art. 53 Stat).³

²Die GPK-Mitglieder teilen der GPK und dem GS ihre Rücktrittsabsicht mindestens drei Monate vor der nächsten Ärztekammersitzung schriftlich mit.³

³Die GPK-Delegierten teilen dem ZV und der GPK innert 14 Tagen nach ihrer Wahl ihre Ämter und Funktionen gemäss Art. 22a der Statuten mit. Sie melden Änderungen ihrer Ämter und Funktionen ebenfalls innert 14 Tagen.³

Art. 29 Organisation und Arbeitsweise³

¹[...]² Die GPK wählt aus ihrem Kreis einen Präsidenten. Organisation und Arbeitsweise der GPK sind im Geschäftsprüfungsreglement festgelegt.³

²Für die Erfüllung ihrer Aufgabe kann die GPK jederzeit in sämtliche Unterlagen und Dokumente der FMH Einsicht nehmen und mit den Mitgliedern des ZV, des SIWF⁸, Kommissionsmitgliedern und Beauftragten der FMH sowie den Mitarbeitenden des GS sprechen.³ [...]²

 $^{3-4}[...]^2$

⁵Die [...]² GPK³ und [...]² die von ihr konsultierten Experten³ (Art. 53 Abs. 1 der Statuten) haben die im Rahmen ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln.

⁶Die […]² GPK bringt³ ihren Bericht zuhanden der ÄK der DV³, dem ZV, dem SIWF⁸ und dem Generalsekretär vorgängig zur Kenntnis³.

7. Die [...]² Standeskommission der FMH³ (Art. 54 und 55 der Statuten)

Art. 30 Wahl, Amtsantritt und Rücktritt⁶

¹Hat der Präsident oder einer der Vizepräsidenten der Standeskommission der FMH (SK) die Absicht, während oder auf Ende seiner Amtszeit zurückzutreten, ist dies dem GS mindestens drei Monate vor der Ärztekammersitzung, in der sein Nachfolger zu wählen sein wird, schriftlich mitzuteilen.³

²Die Erneuerungswahlen für die Mitglieder der KG, VSAO, FG und VLSS in der SK FMH sollen im gleichen Jahr wie die Erneuerungswahlen für die Ärztekammerdelegierten stattfinden

³Es werden keine Ersatzmitglieder gewählt.

8. Datenschutzberater²⁸ (Art. 56 der Statuten)²³

Art. 30bis Aufgaben²³

- ¹ Der bzw. die Datenschutzberaterin²⁸ hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Prüfen der Bearbeitung von Personendaten und Empfehlen von Korrekturmassnahmen, wenn der bzw. die Datenschutzberaterin²⁸ feststellt, dass Datenschutzvorschriften verletzt wurden:
 - b) Führen einer Liste aller Datensammlungen der FMH; diese Liste ist dem Beauftragten (EDÖB) oder betroffenen Personen, die ein entsprechendes Gesuch stellen, zur Verfügung zu stellen;
 - c) Ausarbeitung des Datenschutzkonzepts zuhanden des ZV;
 - d) Erstellen eines Ausbildungs- und Informationskonzepts zuhanden des ZV, um die Schulung aller Mitarbeitenden, Stellen oder Organe der FMH sicherzustellen.

² Er bzw. sie steht unter der Aufsicht des ZV. Der ZV legt das Pflichtenheft fest.

III. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN ORGANEN³

Art. 31 Der Planungs- und Budgetierungsprozess 3

		Abt/ Depart.	ZV	DV	GPK	ÄK
Februar - März	Ergebnisse Vorjahr evaluie- ren Jahresplanung initiali- sieren (top down)		•			
April	Jahresplanung eingeben (bottom up)					
Mai	Jahresplanung konsolidieren und Ziele festlegen anschliessend Diskussion mit DV		▼			
Juni	Jahresplanung erstellen (top down)		•			
	Ziele und Aufträge überprü- fen sowie Budget erstellen					
Juli	Halbjahresabschluss zuhanden der Ärztekammer erstellen					•
September	Jahresplanung und Gesamt- budget konsolidieren an- schliessend Diskussion mit GPK		▼			
Oktober	Gesamtbudget besprechen					
November	Mittelfristplanung anpassen		▼			
	Mittelfristplanung besprechen					
Dezember	Jahresplanung und Gesamt- budget genehmigen					•

Die Jahresplanung beinhaltet die Jahresziele sowie jeweils zu Beginn der Legislaturperiode die Strategieplanung (Vierjahresplanung)

▼: Entscheid

♦ : Antrag / Bearbeitung

★: Mitwirkung

Die Regeln zum Planungs- und Budgetierungsprozess gelten für das SIWF sinngemäss¹²

Art. 32 Funktionendiagramm³

Für die Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen an Organe, Gremien und Stellen sowie für das Zusammenwirken derselben in Entscheidungsprozessen wird ein Funktionendiagramm erstellt. Es ist integrierter Bestandteil der Geschäftsordnung.³

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 33 Zeichnungsberechtigung für die FMH

¹Zeichnungsberechtigt für die FMH sind je kollektiv zu zweien der Präsident der FMH¹⁹, [...]² die³ beiden Vizepräsidenten und der Generalsekretär³ oder einer seiner Stellvertreter¹⁴.

²[...]²

Art. 34 Informationsaufgaben und Kontakte mit den Medien

¹Die Informationsaufgaben und die Kontakte zu [...]² den Medien³ obliegen [...]⁷ dem Präsidenten der FMH^{19 8} (Art. 22 Abs. 5 [...]²), den Vizepräsidenten, den [...]¹⁶ Departementsverantwortlichen¹⁷, dem Generalsekretär und dem Medienbeauftragten. Die Koordination erfolgt durch den Medienbeauftragten.

²Diese Aufgaben bestehen insbesondere:

- In der [...]² berufspolitischen³ Information und Meinungsbildung in der Ärzteschaft selbst;
- In der Sicherstellung der Präsenz der FMH in den Medien über alle zur Verfügung stehenden Kanäle [...]² sowie dem Herstellen und Pflegen von Kontakten zu den Redaktionen, den Journalisten und den Opinion Leaders;
- In der Information der [...]² politischen Instanzen sowie der Öffentlichkeit über Beschlüsse und Stellungnahmen der FMH zu [...]² berufs³- und gesundheitspolitischen Fragen.

Art. 35 Schweizerische Ärztezeitung (SÄZ) (Art. 3 lit. g und h der Statuten)

¹Die SÄZ ist das offizielle Publikationsorgan der FMH. Herausgeberin ist die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH).

²Die SÄZ informiert in erster Linie die Ärzteschaft, darüber hinaus auch eine breitere Öffentlichkeit über berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen sowie Zielsetzungen und Standpunkte der FMH.

Art. 36 Schlussbestimmungen

¹Die ÄK hat die vorliegende Geschäftsordnung am 8. April 1999 verabschiedet und am 30. April 2003 erstmals revidiert. Die zweite Revision wurde am 15. Dezember 2006 provisorisch in Kraft gesetzt und am 3. Mai 2007 definitiv beschlossen.

²Allfällig notwendige Ausführungs- und Übergangsbestimmungen werden vom ZV erlassen. Der ZV setzt die Statuten und die Geschäftsordnung in Kraft. Er hat die revidierte Geschäftsordnung per 23. August 2007 in Kraft gesetzt.

³Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 11. Dezember 2008. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 29. März 2009 in Kraft gesetzt.

⁴Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 28. Mai 2009. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 7. September 2009 in Kraft gesetzt.

⁵Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 27. Mai 2010. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 30. August 2010 in Kraft gesetzt.

⁶Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 26. Mai 2011. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 12. September 2011 in Kraft gesetzt.

⁷Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 7. Juni 2012. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 15. Oktober 2012 in Kraft gesetzt.

⁸Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 6. Dezember 2012. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 1. April 2013 in Kraft gesetzt.

⁹Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 3. Oktober 2013. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 3. Februar 2014 in Kraft gesetzt.

¹⁰Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 8. Mai 2014. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 1. September 2014 in Kraft gesetzt.

¹¹Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 30. Oktober 2014. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 15. Februar 2015 in Kraft gesetzt.

¹²Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 7. Mai 2015. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 29. August 2015 in Kraft gesetzt.

¹³Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 29. Oktober 2015. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 22. Februar 2016 in Kraft gesetzt.

¹⁴Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 27. Oktober 2016. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 19. Februar 2017 in Kraft gesetzt.

¹⁵Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 7. Oktober 2021. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 8. März 2022 in Kraft gesetzt.

¹⁶Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 7. Oktober 2021. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 1. September 2023 in Kraft gesetzt.

¹⁷ Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom 9. November 2023. Er hat sie nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 3. April 2024 in Kraft gesetzt.

Anhang I zur Geschäftsordnung FMH Beitragskategorien

Beitrags- kategorie- Code*	Berufliche Stellung	Beitrags-ka- tegorie
1	[] ¹⁶ Praktizierende Ärztinnen und Ärzte ¹⁷	1/1 Beitrag
2	[] ¹⁶ Leitende Spitalärztinnen und –ärzte ¹⁷	1/1 Beitrag
3	[] ¹⁶ Im Spital tätige Oberärztinnen und –ärzte und Spitalfachärztinnen und –ärzte ¹⁷	[] ¹⁶ ² / ₃ Beitrag ¹⁷
4	[] ¹⁶ Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt ¹⁷	½ Beitrag
5	Wohnsitz und Berufstätigkeit im Ausland	[] ²⁴ ² / ₅ Beitrag ²⁵
6	Vorübergehend nicht als Ärztin/Arzt berufstätige Mitglieder	1/4 Beitrag
7	Nach definitiver Berufsaufgabe (z.B. Altersgründen)	[…] ¹⁸ _{1/5} Beitrag ¹⁹
8	Ehrenmitglieder	kein Beitrag
9	nach 45 ²⁹ Jahren ordentlicher Mitgliedschaft	kein Beitrag
10	ausserordentliche Mitglieder	kein Beitrag
11 ¹⁷	Arztpraxen als juristische Personen	1/4 Beitrag

^{*}Einzelne Beitragskategorien dienen nur statistischen Zwecken und nicht zur Unterscheidung der Beitragshöhe.

Anhang II zur Geschäftsordnung FMH FUNKTIONENDIAGRAMM (AUSWAHL DER AUFGABEN NACH IHRER WICHTIGKEIT UND/ODER REPRÄSENTATIVITÄT)

Aufgaben	UA	ÄK	DV	ZV	GS	[] ⁷ SIWF ⁸	TK	WBSK	EK WBT	EK WBS	GPK	SK FMH
Abstimmung eines als nicht dringlich erklärter Beschluss der ÄK (24 St.)	•											
Bestimmung der Grundzüge der Verbandspolitik (30 Abs. 1 St.)		•	\Diamond	\Diamond								
Überwachung der Tätigkeit der anderen Organe (30 Abs. 1 St.)		▼										
Fassen der für alle Mitglieder verbindlichen Beschlüsse im statutarischen Bereich (30 Abs. 1 St.)		▼	\Diamond	\Diamond								
Abnahme des Jahresberichtes des ZV und der GPK (30 Abs. 2 lit. a St.)		•		\Diamond								
Genehmigung der Jahresziele und des durch den ZV unterbreiteten Budgets (30 Abs. 2 lit. c ^{bis} St.)		▼	*	\Diamond							*	
Festsetzung des allgemeinen jährlichen Grundbeitrages sowie allfälliger Sonderbeiträge (30 Abs. 2 lit. d St.)		•		\Diamond							*	
Anordnung der Urabstimmung (30 Abs. 2 lit. h St.)		•										
Wahl des Präsidenten der FMH ¹⁹ und der 2 Vizepräsidenten der FMH (30 Abs. 2 lit. o St.)		▼										
Bearbeitung der als nicht dringlich erklärten Beschlüsse der DV (40a St.)		▼										
Behandlung aller wichtigen gesundheits- und standespolitischen Fragen (37 lit. a St.)			•	*								
Beratung zu Handen der ÄK oder Verabschiedung von Beschlüssen im Auftrag der ÄK über das Ergreifen einer Initiative oder eines Referendums (37 lit. d St.)		•	*	*								
Beschlüsse über den Beitritt der FMH zu einem Initiativoder Referendumskomitee sowie Verabschiedung von Deklarationen bzw. Stellungnahmen (37 lit. e St.)			•	*								
Genehmigung von eidg. Tarifverträgen (37 lit. f St.)			▼	\Diamond								
Vertretung der FMH gegen aussen (49 Abs. 1 St.)				▼								
Treffen der Vorkehrungen, die zur Erreichung des Zwecks der FMH als geboten erscheinen (49 Abs. 1 St.)				•								
Vorbereitung der Geschäfte für die ÄK und DV (49 Abs. 2 lit. a St.)				•								

Aufgaben	UA	ÄK	DV	ZV	GS	[] ⁷ SIWF ⁸	TK	WBSK	EK WBT	EK WBS	GPK	SK FMH
Wahl und Beaufsichtigung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin sowie Wahl der Kaderangestellten (49 Abs. 2 lit. h St.)				•								
Ausführen aller Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingendes objektives Recht anderen Organen übertragen sind (49 Abs. 2 St.)				•								
Beaufsichtigung des Generalsekretariates (52 Abs. 1 St.) Mitgliederverwaltung (26 GO)				▼	•							
Administration für die ÄK, DV, [] ⁷ SIWF ⁸ , den ZV, die GPK, SK FMH (26 GO)					▼							
Wahrnehmung der Aufgaben der FMH (52 Abs. 1 St.) Bearbeitung aller Fragen der Weiter- und Fortbildung (42 St.)					▼	▼						
[] ¹¹ Erlass der Weiterbildungsordnung und Fortbildungsordnung sowie Wahrnehmung aller damit verbundenen Aufgaben ¹² (42 lit. a St.)						•						
Erledigung von Aufträgen zuhanden der ÄK [] ¹¹ (42 lit. b St.)		♦		\$		•						
Erlass eines Reglements über die Organisation und die Tätigkeit der [] ⁷ SIWF ⁸ einschliesslich der Regelung über die Zeichnungsberechtigung für den Aufgabenbereich des SIWF ¹² (42 lit. c St.)						•						
Beurteilung von Anfragen der in Weiterbildung stehenden Kandidaten über die Gestaltung und Anrechnung ihrer Weiterbildung (7 Abs. 1 lit. a WBO)							•					
Beurteilung von Gesuchen für die Erteilung eines Facharzttitels oder Schwerpunktes (7 Abs. 1 lit. b WBO)							•					
Anerkennung/Einteilung und Umteilung der Weiterbildungsstätten (8 Abs. 1 WBO)								▼				
Beurteilung von Einsprachen gegen Entscheide der TK über Anfragen der in Weiterbildung stehenden Kandidaten über die Gestaltung und Anrechnung ihrer Weiterbildung (9 Abs. 2 WBO)									•			

Aufgaben	UA	ÄK	DV	ZV	GS	[] ⁷ SIWF ⁸	TK	WBSK	EK WBT	EK WBS	GPK	SK FMH
Beurteilung von Einsprachen gegen Entscheide der TK betreffend Erteilung eines Facharzttitels oder Schwerpunktes (9 Abs. 2 WBO)									•			
Beurteilung von Einsprachen gegen Entscheide des Leiters einer Weiterbildungsstätte betreffend nicht an- rechenbarem FMH-Zeugnis (9 As. 2 WBO)									•			
Beurteilung von Einsprachen gegen Entscheide der Prüfungskommission betreffend einer nicht bestandenen Facharztprüfung sowie betreffend Nichtzulassung zur Prüfung (9 Abs. 2 WBO)									•			
Beurteilung von Einsprachen gegen Entscheide der WBSK über die Anerkennung/Einteilung und die Umteilung der Weiterbildungsstätten (10 Abs. 2 WBO)										•		
Kontrolle der Amtsführung der DV, des ZV und des GS (53 Abs. 2 St.)											•	
Kontrolle der Jahresrechnung (interne Revision) (53 Abs. 2 lit. b St.)											•	
Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Standeskommissionen der KG bzw. des VSAO (55 St.)												•

- ▼ Entscheid
- ♦ Vorschlag / Vorbereitung
- ★ Mitwirkung
- St. Statuten der FMH vom 24. Juni 1998, letzte Revision: 9.5.2019
- GO Geschäftsordnung der FMH vom 8. April 1999, letzte Revision: 9. November 2023 WBO Weiterbildungsordnung vom 21. Juni 2000, letzte Revision: 28. September 2017